

Medieninformation

Nr. 33/2020

Thüringer Finanzministerium

Uwe Büchner

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3611-080

Mobil +49 170 221 3638

Telefax +49 361 57 3611-651

uwe.buechner@

tfm.thueringen.de

Finanzministerin Heike Taubert informiert: Anpassung und Erstattung von Steuervorauszahlungen möglich. Bereits geleistete Steuervorauszahlungen für 2019 können jetzt nachträglich herabgesetzt werden.

Erfurt, 27.04.2020

„Unternehmen, Selbständige sowie auch Vermieter, die aktuell in Folge der Corona-Krise Verluste erleiden, können bereits im Jahr 2019 geleistete Steuervorauszahlungen neu berechnen lassen. Für bereits geleistete Zahlungen entsteht ein Erstattungsanspruch“, informiert Finanzministerin Heike Taubert über die neue steuerliche Maßnahme für Unternehmen jeder Größe. Sie sagt weiter: „Somit verbessern wir die Liquiditätssituation der Betroffenen.“

Auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags können die Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2019 nachträglich herabgesetzt werden. Bereits jetzt ist es möglich, die Steuervorauszahlungen für 2020 herabzusetzen.

Wichtig: Der Antrag muss schriftlich erfolgen oder ist elektronisch (z.B. mittels ELSTER) bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag kann auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.

„Unsere Finanzämter sind in der Krise eine wichtige Säule, um Unternehmen, Selbständigen oder auch Vereinen zu helfen“, sagt Heike Taubert und betont: „Die Thüringer können sich auf die Finanzverwaltung im Freistaat verlassen.“

Informationen zu den Steuererleichterungen und Steuer-FAQs finden sich auf der Webseite der Thüringer Finanzämter: www.finanzamt.thueringen.de

Hintergrund

Durch die Corona-Krise haben sich Einkünfte von vielen Steuerpflichtigen im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringert. Für den Veranlagungs-

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO) im Thüringer Finanzministerium finden Sie im Internet unter www.ds-tfm.thueringen.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Medieninformation

Nr. 33/2020

Thüringer Finanzministerium

zeitraum 2020 ist ein so genannter rücktragsfähiger Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) zu erwarten.

Anträge auf nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 für jene, die noch nicht veranlagt worden sind, werden auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 vereinfacht abgewickelt.

Der Antragsteller muss von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sein, heißt es im Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Wird später die Veranlagung für 2019 durchgeführt, führt dies in der Regel zwar zunächst zu einer Nachzahlung, weil der Verlustrücktrag erst im Rahmen der Jahressteuerfestsetzung für 2020 vorgenommen werden kann. Hieraus ergeben sich für die Steuerpflichtigen aber keine Nachteile, da die entsprechende Nachzahlung auf Antrag bis zur Durchführung der Veranlagung 2020 zinslos gestundet werden kann.